

Gerichtssaal.

(Der „Seelenaufschwung“ eines Lebensmittelhändlers.) Vor einigen Wochen sollte der zwölfjährige Wirtschaftsbefähigter Sohn Ferdinand Hengl im Geschäft des Sieveringer Gemischtwarenverschleißers Karl Gaugusch einen halben Loib Brot kaufen. Gaugusch verweigerte den Verkauf, und als ihn der Knabe darauf aufmerksam machte, daß ja doch genug Brot da sei, wurde er von Gaugusch in der unflätigsten Weise beschimpft. Der Kleine lief nach Hause. Nun ging Frau Hengl zu Gaugusch, um selbst Brot zu kaufen und sich über die Behandlung ihres Kindes zu beschweren. Kaum hatte sie den Laden betreten und sich über die Beschimpfung ihres Sohnes beschwert, stürzte sich Gaugusch auf die Frau und mißhandelte sie derart, daß sie Verletzungen im Gesicht hatte. Die Frau erstattete jetzt die Anzeige und erhob überdies wegen der Beschimpfung des Knaben die Ehrenbeleidigungsklage. Gestern war vor dem Bezirksgericht Döbling die Verhandlung. Der Angeklagte ist nicht erschienen. Da er wegen Verweigerung des Brotverkaufes schon einmal bestraft ist da und die Sache noch nicht rechtskräftig ist, schied Bezirksrichter Dr. Ehrenzweig das Verfahren wegen Brotverweigerung aus, denn im Falle der Bestätigung des erstrichterlichen Urteils müsse über Gaugusch eine sehr strenge Strafe verhängt werden. Das Urteil in dieser Sache könne also erst nach der Entscheidung des Berufungsgerichtes gefällt werden. Wegen der übrigen Delikte verurteilte der Richter den Gaugusch zu acht Tagen Arrest. In der Begründung wurde ausgeführt, daß ein derartiges Benehmen eines Geschäftsmannes streng geahndet werden müsse.